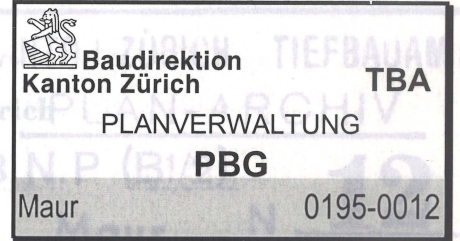


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 12. Oktober 1961**



**3663. Baulinien (Genehmigung).** Am 28. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bundtstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 26. Juni 1961 sind gegen den am 19. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern im Inland schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Bundtstrasse verbindet die Wasserbergstrasse III. Kl. mit der Strasse II. Kl. Nr. 15 (Zufahrtsstrasse zum Wehrmännerdenkmal auf der Forch, Gemeinde Küsnacht). Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 1. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bundtstrasse III. Kl. wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Oktober 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Beer*